

Petition an den Landtag NRW

Inanspruchnahme aus Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz – Verpflichtungserklärungen für die Aufnahme von syrischen und irakischen Flüchtlingen 2014/2015 - Änderung des Integrationsgesetzes vom 31.07.2016

Text der Petition

Der Landtag Nordrhein-Westfalen möge über den Bundesrat eine Änderung des Integrationsgesetzes initiieren, welches für vor dem 6. August 2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen einen Verpflichtungszeitraum von drei Jahren vorsieht (Artikel 5 Ziffer 10 § 68a neu).

Der Landtag Nordrhein-Westfalen möge über den Bundesrat initiieren, dass die Geltungsdauer der im Zusammenhang mit den Landesaufnahmeprogrammen abgegebenen Verpflichtungserklärungen mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach erfolgreichem Asylverfahren endet.

Bis zu einer erneuten Klärung der Sachlage bitten wir, dass der Landtag im Rahmen seiner Möglichkeiten empfiehlt, dass der Vollzug der Rückforderung der geleisteten öffentlichen Mittel ausgesetzt wird.

Begründung

1. Ehrenamtliches Engagement ist ein hohes Gut. Es ist zu schützen vor unklaren Rahmenbedingungen. Als Mitbürgerinnen und Mitbürger sich in den Jahren 2014 und 2015 durch die Unterschrift unter Verpflichtungserklärungen dafür einsetzten, dass Syrerinnen und Syrer und Irakerinnen und Iraker im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen zu ihren in Deutschland lebenden Angehörigen auf einem sicheren Fluchtweg ausreisen konnten, taten sie es vor allem unter humanitären Gesichtspunkten. Dabei verließen sie sich auf Hinweise aus den Landesparlamenten und den zuständigen Ministerien und aus den zuständigen Ausländerämtern, dass sie zu Recht davon ausgehen könnten, dass ihre Verpflichtung mit Erteilung eines Aufenthaltstitels enden würde. Zwar gab es immer auch Hinweise auf eine mit dem Bund nicht geklärte Rechtsauffassung, aber diese wurden zurückgestellt angesichts von Erklärungen zum Beispiel des Landtags NRW vom 16.06.2015 und eines Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 24.04.2015.

Auch die Ausländerämter in NRW prüften die finanzielle Belastbarkeit von Bürgerinnen und Bürgen auf Basis einer Begrenzung der Verpflichtungserklärung bis zur Erteilung eines

Aufenthaltstitels. Hierfür spricht, dass ohne die Annahme einer Befristung eine Prüfung in der Regel zur Ablehnung einer Verpflichtungserklärung hätte führen müssen. Stattdessen genehmigten die Ausländerämter sogar die Übernahme von Bürgschaften für mehrere Personen. In einigen Einzelfällen wurde das Problem erkannt und führte zur schriftlichen Ergänzung im Sinne einer Befristung der Bürgschaft. Von einer unbegrenzten Haftung ist niemand ernsthaft ausgegangen.

2. Die durch das Integrationsgesetz eingeführte rückwirkende Haftungsgrenze von drei Jahren hat rückwirkend eine Tatsache geschaffen, von der bei der Unterschrift niemand ausging. Das ehrenamtliche Engagement sollte einen sicheren Fluchtweg im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme finanzieren. In gemeinsamer Verantwortung haben Bürginnen und Bürgen sowie die zuständigen Ausländerämter die finanziellen Möglichkeiten sorgfältig geprüft – unter der Annahme einer notwendigen Begrenzung der Bürgschaft. Dies konnte nach bestem Wissen und Gewissen eigentlich nur die Erteilung eines Aufenthaltstitels sein. Die nunmehrige Festlegung einer dreijährigen Verpflichtung, für die Sozialleistungen aufzukommen, die Menschen mit einem Aufenthaltstitel zustehen, privatisiert das verfassungsrechtlich verbürgte Recht, mit einem Aufenthaltstitel auch staatliche Leistungen in Anspruch nehmen zu dürfen. Dieser Rechtsauffassung können wir nicht folgen, zumal uns die gewählte Fristenregelung nicht einleuchtet. Lediglich die Begrenzung auf den Zeitpunkt der Erlangung eines Aufenthaltstitels ist nachvollziehbar.

Die inzwischen geltende Regelung und Praxis der Mittelrückforderungen führt zu einer Differenzierung in öffentlich und privat finanzierten Schutz durch Asyl – abhängig davon, auf welchem Wege das Asylrecht in Anspruch genommen wurde. Eine Privatisierung der Folgekosten des Asylrechts sieht das Grundgesetz nach unserer Überzeugung jedoch nicht vor. Nach der jetzigen Rechtsprechung führt das für die Bürginnen und Bürgen zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen. Über die Jahre kommen in der Regel fünf bzw. sechstellige Beträge zusammen. Viele Ehrenamtliche geraten dadurch in eine Existenz bedrohende Situation. 2014 und 2015 wurden allein im Kreis Minden-Lübbecke 157 und in der Stadt Minden 419, insgesamt 576 Verpflichtungserklärungen für Flüchtlinge aus Syrien und dem Irak abgegeben. Wir können nur vermuten, wie entsprechend hoch die Zahlen bundesweit zu veranschlagen sind.

3. Wir stellen fest, dass in den Ländern, die ein Landesaufnahmeprogramm verabschiedet haben, sehr unterschiedlich über Rechtsunsicherheiten informiert wurde, so die Rückmeldungen aus unterschiedlichen Netzwerken Betroffener. Jetzt kommt hinzu, dass die Rückforderungen für erbrachte Sozialleistungen vor Ort sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Auch dies erscheint uns für einen Rechtsstaat unangebracht.

Anlagen

- Erlass des Ministeriums für Inneres und Soziales NRW vom 26. September 2013 - 15-39.12.03-1-13-100
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?print=1&anw_nr=1&gld_nr=%202&ugl_nr=2603&val=24724&ver=7&aufgehoben=N&keyword=&bes_id=24724
- Beschluss des Landtages NRW vom 16.06.2015 - Drucksache 16/8986
http://gruene-fraktion-nrw.de/fileadmin/user_upload/ltf/Drucksachen/Antraege/16._WP/MMD16-8986.pdf
- Mindener Aufruf zur Unterstützung der Menschen, die mit ihren Bürgschaften humanitäre Hilfe durch die Rettung kriegsbedrohter Menschen ausgeübt haben!
Bürgschaften für Bürgerkriegsflüchtlinge - ein Zeichen zivilgesellschaftlichen Muts vom Mai 2017
http://www.welthaus-minden.de/own_docs/anleitungen/pdfs/17-05-20_Mindener_Aufruf-final.pdf
- Urteil des Sozialgerichtes Detmold vom 02.04.2015 unter dem Aktenzeichen S 2 SO 102/15 ER
<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/export.php?modul=esgb&id=177121&exportformat=PDF>
- Urteil Verwaltungsgericht Minden vom 30.03.2016 - 7 K 2137/15
https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_minden/j2016/7_K_2137_15_Urteil_20160330.html
- Schriftliche Vereinbarungen über die Begrenzung von Verpflichtungserklärungen aus den Kirchenkreisen Gütersloh und Herford
- Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – BT-Drucksache 18/12321, Frage Nr. 33 vom 17.05.2017
<http://www.ulla-jelpke.de/wp-content/uploads/2017/05/20170517-MF-33-Bürgschaften-für-Flüchtlinge-geschwärzt.pdf>
- Aktuelle Presse Süddeutsche Zeitung vom 28. August 2017, 10:39: Flüchtlingshelfer Die gute Tat kann teuer werden <http://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlingshelfer-die-gute-tat-kann-teuer-werden-1.3642469>